



BEKANNTMACHUNG

der 5. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“

zur Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes (WA) um 1 Parzelle im Bereich
der FINr. 387/1, Gemarkung Reischach
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 27.04.2023 die 5. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“ als **Satzung** beschlossen. Die 5. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der 5. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 22.06.2023 in Kraft.

Die 5. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Reischach-Ost“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG – Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,*
 - 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
 - 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.*

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 22.06.2023

bis: 16.08.2023

Abnahme am:

Reischach, den 22.06.2023

Gemeinde Reischach

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....
Stockner, 1. Bürgermeister